

Verbandsgemeinde	
Mandatschein /r/	
Eing	19.10.1970
Abt.	H

## S a t z u n g

-4-

über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte  
nach den §§ 25 und 26 BBauG

12. Okt. 1970

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) i. d. F. vom 25. 9. 1964 - GVBl. S. 145 - wird auf Beschluß der Gemeindevertretung Karl vom 18. September 1970 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand des Vorkaufsrechtes

- (1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechtes steht ihr in dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.
- (2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhandenen bebauten Grundstücke.
- (3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Gebiet "Ortssmitte" zu, für das durch Besdluß vom 18. September 1970 zur Ortssanierung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Das Gebiet des Bebauungsplanes "Ortssmitte" umfaßt alle Grundstücke im Flur 3 der Gemarkung Karl.

### § 2

#### Umfang der Vorkaufsrechte

- (1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karl, den 12. 10. 1940

Gemeindeverwaltung Karl



*Simonis*  
(Bürgermeister)